

16 Gesetz zur Änderung des Landesbetreuungs-gesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 18/1417

Beschlussempfehlung
des Ausschusses
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Drucksache 18/1708

zweite Lesung

Die Reden zu diesem Tagesordnungspunkt sollen zu Protokoll gegeben werden (*siehe Anlage 1*).

Daher kommen wir zur Abstimmung. Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales empfiehlt in Drucksache 18/1708, den Gesetzentwurf Drucksache 18/1417 unverändert anzunehmen. Wir kommen somit zur Abstimmung über den Gesetzentwurf Drucksache 18/1417 selbst und nicht über die Beschlussempfehlung. Wer stimmt dem Gesetzentwurf zu? – Das sind CDU, SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen, AfD und der fraktionslose Abgeordnete Dr. Blex. Gibt es Gegenstimmen? – Gibt es Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 18/1417 einstimmig angenommen und verabschiedet**.

Ich rufe auf:

17 Viertes Gesetzes zur Änderung des Arbeitnehmerweiterbildungsgesetzes

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU,
der Fraktion der SPD,
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
und der Fraktion der FDP
Drucksache 18/1356 – Neudruck

Beschlussempfehlung
des Wissenschaftsausschusses
Drucksache 18/1709 – Neudruck

zweite Lesung

Die Reden zu diesem Tagesordnungspunkt sollen zu Protokoll gegeben werden (*siehe Anlage 2*).

Wir kommen zur Abstimmung. Der Wissenschaftsausschuss empfiehlt in Drucksache 18/1709 – Neudruck –, den Gesetzentwurf Drucksache 18/1356 – Neudruck – unverändert anzunehmen. Wir kommen also zur Abstimmung über den Gesetzentwurf Drucksache 18/1356 – Neudruck – selbst und nicht über die Beschlussempfehlung. Wer stimmt dem Gesetzentwurf zu? – Das sind CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und AfD. Gibt es Gegenstimmen? – Gibt es Enthaltungen? – Damit ist der **Gesetzentwurf**

Drucksache 18/1356 – Neudruck – einstimmig **angenommen und verabschiedet**. Der fraktionslose Abgeordnete Dr. Blex nahm an der Abstimmung nicht teil.

Ich rufe auf:

18 Gesetz zur Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen sowie weiterer Gesetze

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 18/1289

Beschlussempfehlung
des Rechtsausschusses
Drucksache 18/1770

zweite Lesung

Die Reden zu diesem Tagesordnungspunkt sollen zu Protokoll gegeben werden (*siehe Anlage 3*).

Wir kommen zur Abstimmung. Der Rechtsausschuss empfiehlt in Drucksache 18/1770, den Gesetzentwurf Drucksache 18/1289 unverändert anzunehmen. Wir kommen somit zur Abstimmung über den Gesetzentwurf Drucksache 18/1289 selbst und nicht über die Beschlussempfehlung. Wer stimmt dem Gesetzentwurf zu? – Das sind CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und die FDP. Wer stimmt dagegen? – Das ist niemand. Wer enthält sich? – Das ist die Fraktion der AfD. Der Abgeordnete Blex nahm nicht teil. Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 18/1289 angenommen und verabschiedet**.

Ich rufe auf:

19 Mithilfe des chemischen Recyclings Lücken schließen und die Kreislaufwirtschaft stärken

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 18/1662

Eine Aussprache ist nicht vorgesehen.

Wir kommen daher zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Antrags Drucksache 18/1662 an den Ausschuss für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie – federführend – sowie an den Ausschuss für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume. Die abschließende Beratung und Abstimmung sollen nach Vorlage einer Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses erfolgen. Ist jemand gegen diese Überweisungsempfehlung? – Möchte sich jemand enthalten? – Dann darf ich feststellen, dass die **Überweisungsempfehlung** einstimmig **angenommen** ist. Dr. Blex nahm auch an dieser Abstimmung nicht teil.

Anlage 3

Zu TOP 18 – „Gesetz zur Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen sowie weiterer Gesetze“ – zu Protokoll gegebenen Reden

Dr. Benjamin Limbach, Minister der Justiz:

Ich freue mich sehr, dass der Entwurf des „Gesetzes zur Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen sowie weiterer Gesetze“ so schnell seinen Weg in die zweite Lesung des Landtags gefunden hat.

Der Entwurfstext enthält eine Vielzahl wichtiger Regelungen, die ich an gleicher Stelle bereits bei der Einbringung am 2. November 2022 vorstellen durfte. Umso mehr freue ich mich, dass der allein beratende Rechtsausschuss in seiner Sitzung am 16. November 2022 dem Landtag einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs vorgeschlagen hat. Für die jetzt anstehende Abstimmung im Plenum möchte ich besonders bedeutsame Inhalte des Regelungspakets noch einmal kurz hervorheben.

Die aufgrund des Inkrafttretens des bundesrechtlichen Gerichtsdolmetschergesetzes zum 1. Januar 2023 vorgesehenen Anpassungen der landesrechtlichen Regelungen zu Dolmetschern und Übersetzern in den §§ 33 ff. des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen dienen zum einen der Rechtsklarheit, da landesrechtliche Normen aufgehoben werden, soweit künftig bundesrechtliche Regelungen durch das Gerichtsdolmetschergesetz getroffen werden. Zum anderen wird eine einheitliche und klare Rechtslage geschaffen sowie die Beachtung einheitlicher Qualitätsstandards sichergestellt, indem die weiterhin erforderlichen landesrechtlichen Regelungen betreffend die Übersetzerinnen und Übersetzer sowie Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher angepasst werden. Künftig sollen die Voraussetzungen der Beeidigung von Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetschern einerseits und der Beeidigung von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern bzw. der Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern andererseits einheitlich ausgestaltet sein.

Da ein großer Teil der beeidigten Sprachmittlerinnen und Sprachmittler sowohl als Dolmetscherin bzw. Dolmetscher als auch als Übersetzerin bzw. Übersetzer tätig und beeidigt bzw. ermächtigt ist, dient der Gleichlauf der Regelungen auch der Vermeidung von Schwierigkeiten in der Praxis.

Von zentraler Bedeutung ist außerdem der neue § 43a des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen. Die Regelung soll es ermöglichen, dass Gerichte und Staatsanwaltschaften im Einzelfall Pflichtverletzungen von herangezogenen Sachverständigen den Berufskammern zur Erfüllung ihrer Auf-

sicht mitteilen können. Durch die Regelung wird insoweit die erforderliche datenschutzrechtliche Grundlage geschaffen. Ganz überwiegend erfüllen die in den gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren herangezogenen Sachverständigen ihre Aufgaben pflichtbewusst und zuverlässig.

Aus der gerichtlichen Praxis werden aber auch Fälle berichtet, in denen die Sachverständigen nicht mit der gebotenen Sorgfalt arbeiten oder die gutachterlichen Stellungnahmen gar nicht oder nicht fristgerecht übersandt werden. Dies führt zu Verzögerungen und Fehlerquellen an einer zentralen Stelle des gerichtlichen Rechtsschutzes und in der strafrechtlichen Sachaufklärung. Durch die vorgesehene Regelung sollen die Kontrolle und Aufsicht durch die Berufskammern über die Sachverständigen gestärkt werden. Dies vermeidet zugleich Störungen des Rechtsschutzes. Die nun vorgesehene Regelung bestimmt Zweck und Voraussetzungen der Datenübermittlung. Sie begrenzt damit den Umfang der Übermittlung und fügt sich zugleich in das bestehende System gerichtlicher und staatsanwaltschaftlicher Mitteilungen ein.

Die Anpassung der §§ 129a und 129c des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen stellt sicher, dass die aufgrund der Neuregelung der Umsatzbesteuerung von Leistungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts und der Einfügung des § 2b in das Umsatzsteuergesetz künftig anfallende Umsatzsteuer dem Kostenschuldner bzw. der Kostenschuldnerin in Rechnung gestellt werden kann.

Die durch eine Änderung der Anlage zu § 124 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vorgesehene Befreiung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer von der Gebühr für die Selbstauskunft aus dem Schuldnerverzeichnis, welche sie ab dem 1. Januar 2023 der Betreuungsbehörde zum Nachweis ihrer persönlichen Eignung vorlegen müssen, stärkt die ehrenamtliche Betreuung. Außerdem sollen Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher in dieser Anlage künftig ausdrückliche Erwähnung finden, damit für deren Beeidigung auch weiterhin in gleicher Weise wie für die Beeidigung von Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetschern bzw. die Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern Gebühren erhoben werden können. Diese Änderung dient der einheitlichen Ausgestaltung und damit erneut der Vermeidung von Schwierigkeiten in der Praxis.

Mit Blick auf die vorgenannten Neuregelungen und die damit einhergehenden Verbesserungen würde ich mich sehr freuen, wenn diese auch hier im Plenum die ihr gebührende Zustimmung finden.

Angela Erwin (CDU):

Mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung (Gesetz zur Änderung des Justizgesetzes NRW sowie weiterer Gesetze) werden Änderungen vorgenommen, die aus sachlichen Gründen (wie Prozessökonomie, Folgeänderungen, Stärkung des Betreuungsrechts) angezeigt sind.

Wir werden dem Gesetzentwurf daher zustimmen.

Sonja Bongers (SPD):

Der vorliegende Gesetzesentwurf wurde unter anderem deswegen notwendig, da das neue Gerichtsdolmetschergesetz zum 01.01.2023 in Kraft tritt und aufgrund dessen neue Regelungen notwendig werden.

Ferner wird den Gerichten und den Staatsanwaltschaften die Möglichkeit eröffnet Fehlverhalten von Sachverständigen zu melden. Dies begrüßen wir ausdrücklich.

Auch passt das Gesetz nicht mehr bestehende Verweisungen im BGB der aktuellen Rechtslage an.

Da alle diese Änderungen, vor allem die redaktionellen Änderungen, absolut nachvollziehbar und notwendig sind, stimmen wir dem vorliegenden Gesetzesentwurf zu.

Dr. Werner Pfeil (FDP):

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden notwendige Änderungen in diversen voneinander unabhängigen Bereichen in der Justiz vorgenommen.

Ich möchte hier nur ein paar Schwerpunkte der geplanten Maßnahmen ansprechen:

Am 1. Januar 2023 tritt das Gerichtsdolmetschergesetz (GDolmG) in Kraft, das bundesweit einheitliche Qualitätsstandards für die allgemeine Beeidigung der Gerichtsdolmetscherinnen und -dolmetscher setzt. Aufgrund der Wahrnehmung der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz durch den Bund, entsteht auf Landesebene Regelungsbedarf. Bisherige landesrechtlichen Regelungen zu Gerichtsdolmetschern werden im JustG NRW aufgehoben werden, soweit nun bundesrechtliche Regelungen vorliegen.

Das GDolmG enthält jedoch auch Gesetzeslücken, welche durch landesrechtliche Regelungen ergänzt werden. In dem Bundesgesetz ist nur die Hinzuziehung von Dolmetscherinnen und Dolmetscher enthalten, die zu einem Gerichtsverfahren hinzugezogen werden, weil einer der Beteiligten der deutschen Sprache nicht mächtig ist. Übersetzerinnen und Übersetzer sowie Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprach-

dolmetschern werden nicht berücksichtigt. Es liegen keine nachvollziehbaren Gründe vor, warum für die Beeidigung als Gerichtsdolmetscher andere Kriterien gelten sollten als für die Beeidigung als Gebärdensprachdolmetscher und insbesondere für die Ermächtigung als Übersetzer, zumal viele Sprachmittler in beiden Bereichen tätig sind. Wir unterstützen daher, diese Lücken durch entsprechende landesrechtliche Regelungen im JustG NRW zu füllen.

Auch fehlt es bislang an einer bereichsspezifischen landesgesetzlichen Grundlage, um Gerichten und Staatsanwaltschaften die Mitteilung von Fehlverhalten herangezogener Sachverständiger an die jeweils zuständigen Berufskammern zu ermöglichen. Auch wenn die überwiegende Anzahl von Gutachten keinen Anlass zur Beanstandung gibt, so muss es doch möglich sein, die Berufskammern darüber zu informieren, wenn der geforderte Qualitätsstandard und gebotenen Sorgfalt nicht eingehalten wird oder Verfahrenspflichten, wie die Einhaltung von gesetzlichen Fristen, verletzt werden. Dies ist insbesondere deshalb wichtig, weil dem Sachverständigengutachten ein besonderes Gewicht als Beweismittel zukommt.

Eine mögliche Mitteilung von Fehlverhalten an die Kammern, denen die herangezogenen Sachverständigen angehören sowie an die, durch die die Sachverständigen benannt oder öffentlich bestellt und vereidigt worden sind, könnte insgesamt auch eine positive Auswirkung auf den Qualitätsstandard von Sachverständigengutachten haben und verhindern, dass einige „schwarze Schafe“ negativ auf die Wahrnehmung eines gesamten Berufsbilds abfärben.

Auch die weiteren Regelungen, wie Änderungen im Bereich der Umsatzsteuer, Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung und redaktionelle Anpassungen im Rahmen des Vormunds- und Betreuungsrechts erscheinen sachgerecht, weshalb auch alle Fraktionen das Gesetzesvorhaben in der Rechtsausschusssitzung am 16.11.2022 einheitlich unterstützt haben.

Entsprechend wird sich die FDP-Fraktion auch heute dem vorliegenden Gesetzesentwurf anschließen.

Dr. Hartmut Beucker (AfD):

Mit dem eingebrachten Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Justizgesetzes sowie weiterer Gesetze sollen mehrere Regelungsbedarfe unter anderem im Hinblick auf zwischenzeitlich erfolgte Änderungen bundesrechtlicher Vorschriften umgesetzt werden.

Mit dem Inkrafttreten des bundesrechtlichen Gerichtsdolmetschergesetzes hat der Bund von

seiner Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes Gebrauch gemacht und die allgemeine Beeidigung der Gerichtsdolmetscher nach den §§ 185 und 189 des Gerichtsverfassungsgesetzes weitgehend abschließend geregelt. Landesrechtliche Regelungen zu Dolmetschern und Übersetzern, die sich aus den §§ 33 ff. des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen ergeben, sind daher anzupassen bzw. aufzuheben, soweit künftig bundesrechtliche Regelungen greifen.

Soweit das Gerichtsdolmetschergesetz keine Regelungen trifft, besteht weiterhin landesrechtlicher Regelungsbedarf. Dies betrifft die Ermächtigung von Übersetzern und die allgemeine Beeidigung von Dolmetschern. Die Regelungen, die das Justizgesetz Nordrhein-Westfalen an die Bestimmungen im Gerichtsdolmetschergesetz anpassen bzw. mit dem Gerichtsdolmetschergesetz harmonisieren, begrüßen wir.

Auch der Einfügung eines § 43a Justizgesetzes, der sich auf die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Gerichte und Staatsanwaltschaften zur Mitteilung an Berufskammern in den Fällen der Pflichtverletzung von Sachverständigen bezieht, stehen keine Bedenken entgegen. Sachverständige übernehmen in Gerichtsverfahren eine wichtige Funktion: Sie vermitteln dem Gericht das Fachwissen, das für eine Entscheidungsfindung notwendig ist. Insofern müssen sie bestimmte Anforderungen erfüllen, insbesondere hinsichtlich ihrer persönlichen Eignung und dem Nachweis der besonderen Sachkunde. Der Sachverständige nimmt eine wichtige Rolle vor Gericht ein, weil er über die nötige Sachkunde verfügt, die dem Gericht fehlt. Entsprechend groß ist ihr Einfluss auf gerichtliche Entscheidungen.

In den Fällen, in denen Sachverständige ihren Pflichten nicht nachkommen und z. B. ein Gutachten gar nicht oder verspätet vorlegen, haben die Prozessbeteiligten infolge der daraus resultierenden Verfahrensverzögerungen das Nachsehen. Wirkungsvoller Rechtsschutz setzt bei der Hinzuziehung von Sachverständigen daher voraus, dass diese in angemessener Zeit pflichtbewusst und zuverlässig ihre Aufgabe erfüllen. Wenn gegen diese Grundsätze verstoßen wird, sollten Gerichte und Staatsanwaltschaften die Möglichkeit haben, die zuständigen Berufskammern von einem Fehlverhalten des Sachverständigen zu informieren.

Für die Mitteilung von Pflichtverletzungen oder Leistungsmängeln besteht bisher keine spezielle gesetzliche Grundlage. Die Berufskammern verfügen daher oft nicht über die Informationen, die sie zur effektiven Wahrnehmung ihrer Aufgaben bei der Benennung, der öffentlichen Bestellung und Vereidigung sowie der Überwachung von Sach-

verständigen benötigen. Die beabsichtigte Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Datenübermittlung begrüßen wir daher.

Die erkannten Änderungsbedarfe wurden im Gesetzentwurf sach- und interessensgerecht umgesetzt, sodass wir dem Gesetzentwurf zustimmen.

